

[Home](#)>[Wie finde ich ...](#)>**Rechtsberufe**

Die Sprachfassung, die Sie ausgewählt haben, wird gerade von unserer Übersetzungsabteilung erstellt.

Die folgenden Sprachen wurden bereits übersetzt.

Swipe to change

Französisch**Rechtsberufe**

Frankreich

Hier erhalten Sie einen Überblick über die verschiedenen Rechtsberufe.

Rechtsberufe – Einführung**Richter und Staatsanwälte****Organisation**

Richter und Staatsanwälte werden in Frankreich in der Gruppe der **magistrats professionnels** zusammengefasst. Richter im eigentlichen Sinne werden als **magistrats du siège** und Staatsanwälte als **magistrats du parquet** bezeichnet.

Richter befinden über Streitsachen, mit denen sie befasst werden, während **Staatsanwälte im Interesse der Allgemeinheit handeln und für die Einhaltung geltenden Rechts sorgen**. Die Rechtsstellung von Richtern und Staatsanwälten ist in der Verordnung Nr. 58-1270 vom 22. Dezember 1958 als Organgesetz für das Statut von Richtern und Staatsanwälten (ordonnance n°58-1270 du 22 décembre 1958 portant loi organique relative au statut de la magistrature) geregelt. Danach ist es ihnen während ihrer beruflichen Laufbahn durchaus möglich, zwischen dem Richteramt und den Aufgaben des Staatsanwalts zu wechseln: So will es nämlich der Grundsatz der Einheit der Justizorgane (unité du corps judiciaire) (Artikel 1), den der Verfassungsrat (Conseil constitutionnel) insbesondere in seiner Entscheidung vom 11. August 1993 erneut bekräftigt hat. Richter und Staatsanwälte sind Teil der ordentlichen Gerichtsbarkeit, die gemäß Artikel 66 der Verfassung über die bürgerlichen Freiheiten des Einzelnen wacht. Einen Unterschied in ihrer Stellung gibt es dennoch: Richter unterstehen nicht der Dienstaufsicht durch die übergeordnete Behörde und können ohne ihre Zustimmung nicht versetzt werden.

Die meisten Richter und Staatsanwälte werden **über Auswahlverfahren eingestellt**. Zum „ersten Auswahlverfahren“, das allen Studierenden offen steht, werden nur Bewerber zugelassen, die nach dem Abitur ein mindestens vierjähriges Studium absolviert haben und einen entsprechenden Abschluss (= Master) vorweisen können. Wer das Auswahlverfahren besteht, wird zum Richter auf Probe (auditeur de justice) ernannt und durchläuft dann eine einheitliche Ausbildung an der Staatlichen Richterschule (École nationale de la magistrature - ENM). Auch der direkte Einstieg ist möglich. Mit Abschluss ihres Studiums an der ENM erhalten die Richteranwärter ihre Ernennung (per Dekret) an einem Gericht, dem sie dann unterstellt sind.

Neben ihren Aufgaben in der Rechtspflege nehmen die **Gerichtspräsidenten und Leiter der Staatsanwaltschaft** an den erst- und zweitinstanzlichen Gerichten auch Verwaltungsaufgaben wahr (z. B. Festsetzen der Verhandlungstermine).

Am 1. Januar 2013 waren **8090 Richter und Staatsanwälte** im Amt, davon 7 769 an den Gerichten.

Der Oberste Rat der Richter und Staatsanwälte (Conseil supérieur de la magistrature)

Die Regelungen für den Obersten Rat der Richter und Staatsanwälte (Conseil supérieur de la magistrature - CSM) sind in **Artikel 65 der Verfassung** verankert. Mit dem Verfassungsgesetz vom 23. Juli 2008 wurden die Zusammensetzung und die Aufgaben (bei der Ernennung) neu geregelt; dazu gehört auch die Möglichkeit für einen Rechtsuchenden, den CSM anzurufen. Seither gehört auch der Staatspräsident nicht mehr dem CSM an.

Das **für Richter zuständige Gremium** untersteht dem Präsidenten des Kassationsgerichtshofs (Cour de cassation). Ihm gehören zudem fünf Richter, ein Staatsanwalt, ein vom Staatsrat bestimmtes Staatsratsmitglied, ein Rechtsanwalt und sechs qualifizierte Persönlichkeiten an, die nicht im Parlament sitzen noch aus der ordentlichen Gerichtsbarkeit oder der Verwaltungsgerichtsbarkeit kommen dürfen. Vom Staatspräsidenten, dem Präsidenten der Nationalversammlung und dem Senatspräsidenten werden jeweils zwei qualifizierte Persönlichkeiten benannt.

Das **für Staatsanwälte zuständige Gremium** steht unter der Leitung des Generalstaatsanwalts am Kassationsgerichtshof. Ihm gehören zudem fünf Staatsanwälte, ein Richter sowie das Staatsratsmitglied, der Rechtsanwalt und die oben genannten sechs qualifizierten Persönlichkeiten an.

Das für die Richter zuständige Gremium schlägt die Richter am Kassationsgerichtshof, die Präsidenten der Berufungsgerichte (Cour d'appel) und die Präsidenten der Tribunaux de grande instance vor. Die übrigen Richter werden **mit dessen Einwilligung** ernannt.

Dieses Gremium entscheidet als **Disziplinarorgan** über Verfehlungen von Richtern. In dieser Zusammensetzung umfasst es dann auch den Richter aus dem für Staatsanwälte zuständigen Gremium.

Das für Staatsanwälte zuständige Gremium nimmt zu den Ernennungen der Staatsanwälte Stellung. In dieser Zusammensetzung nimmt der Oberste Rat der Richter und Staatsanwälte auch Stellung zu den gegen einzelne Staatsanwälte verhängten Disziplinarmaßnahmen. Neben den in Artikel 65 Absatz 3 bezeichneten Mitgliedern umfasst er dann auch den Staatsanwalt aus dem für Richter zuständigen Gremium.

Staatsanwaltschaft**Organisation**

Die **Staatsanwaltschaft oder Anklagebehörde** ist durch **Staatsanwälte** (*magistrats du parquet*) vertreten, welche die Aufgabe haben, als Vertreter der Anklage im Interesse der Allgemeinheit zu handeln und für die Einhaltung der Gesetze zu sorgen.

Von der Generalstaatsanwaltschaft am Kassationsgerichtshof, die eine Sonderstellung einnimmt, einmal abgesehen, ist die Staatsanwaltschaft in Frankreich streng hierarchisch in Pyramidenform aufgebaut und untersteht der „Dienstaufsicht des Justizministers“. So legt denn auch der Justizminister, wie es in Artikel 30 der Strafprozessordnung (Code de procédure pénale) heißt, die Vorgaben für die Strafverfolgungspolitik der Regierung fest. Er sorgt für deren einheitliche Umsetzung auf französischem Staatsgebiet und ist hierzu gegenüber den Mitgliedern der Staatsanwaltschaft weisungsbefugt.

An jedem **Tribunal de grande instance** (etwa dem deutschen Landgericht vergleichbar) gibt es eine Staatsanwaltschaft, der mehrere Staatsanwälte angehören, die den Weisungen des **Procureur de la République** (Leiter der Staatsanwaltschaft) unterstehen. Dieser verteilt die Aufgaben an die einzelnen Staatsanwälte entsprechend ihrem Dienstrang (procureurs adjoints, vice-procureurs und substitués). Der procureur de la République wiederum steht unter der Dienstaufsicht des Generalstaatsanwalts (procureur général) und ist ihm gegenüber weisungsgebunden.

Trotz dieses streng **hierarchischen Aufbaus** ist die Staatsanwaltschaft in ihrer Funktion **unteilbar**: Ein rangniedriger Staatsanwalt benötigt nicht erst die Erlaubnis seines Vorgesetzten tätig, um tätig werden zu können, und jede seiner Handlungen ist für die Staatsanwaltschaft als Ganzes bindend.

Am und Aufgaben

Die Staatsanwaltschaft ist hauptsächlich für **strafrechtliche Aufgaben zuständig**. Sie leitet die **Ermittlungen** und ergreift bzw. veranlasst alle notwendigen Schritte bei der Verfolgung von Straftaten. So entscheidet sie nach dem Opportunitätsprinzip, wie in einer Strafsache weiter zu verfahren ist (z. B. Einleitung eines Ermittlungsverfahrens, Überweisung an ein erkennendes Gericht oder Einstellung des Verfahrens). In der Gerichtsverhandlung tritt sie durch freie mündliche Ausführungen (zum Tatbestand, zur Person des Beschuldigten und zum Strafmaß) auf, wie sie dies im Sinne einer funktionierenden Rechtspflege für angemessen hält. Ihr obliegt außerdem die Strafvollstreckung.

Sie ist ferner zuständig für den **Schutz** schutzbedürftiger **Minderjähriger** und für bestimmte Aufgaben im Zivilrecht, etwa im Zusammenhang mit dem Personenstand (z. B. Familienstandsänderungen), in der Verwaltung (z. B. Getränkeausschank, Zeitschriften, Haustürgeschäfte usw.) und in Handel und Gewerbe (z. B. Insolvenzverfahren).

Welche Rolle und Aufgaben Richter (magistrats du siège) übernehmen, wird im Abschnitt über die ordentlichen Gerichte ausführlich erläutert.

Ehrenamtliche Richter

Richter für Bagatellverfahren (juge de proximité)

Dieses Amt wurde durch das Justizrahmengesetz vom 9. September 2002, ergänzt durch das Gesetz Nr. 2005-47 vom 26. Januar 2005, eingeführt. Diese Richter werden mit Zustimmung des CSM per Dekret für eine einmalige Amtszeit von 7 Jahren ernannt. Bis auf wenige Einschränkungen gilt für sie auch das Richterstatut, wie es in der oben genannten Verordnung Nr. 58-1270 vom 2. Dezember 1958 geregelt ist.

Ehrenamtliche Richter übernehmen **bestimmte Aufgaben von Richtern an ordentlichen Gerichten**. **Zivilrechtlich** sind sie für schuldrechtliche oder dingliche Klagen bis zu 4000 EUR Streitwert zuständig, sofern diese nicht in die Zuständigkeit des Tribunal d'instance (in etwa dem deutschen Amtsgericht vergleichbar) fallen. Im **strafrechtlichen Bereich** befinden sie außerdem über Vergehen (contraventions) bis einschließlich Klasse 4, fungieren als Beisitzer in Strafprozessen am Tribunal correctionnel und bestätigen Vergleiche im Strafrecht.

Am 1. Januar 2013 waren **452 Richter für Bagatellverfahren** im Amt.

Schöffen am Arbeitsschiedsgericht (conseiller prud'hommes)

Die Schöffen des Schiedsgerichts für arbeitsrechtliche Streitfälle (Conseil de prud'hommes) werden alle **5 Jahre** gewählt. Die Wahl erfolgt nach **Wahlkollegien** getrennt (Arbeitgeber und Arbeitnehmer) und für verschiedene **Branchen** (Landwirtschaft, Industrie, Handel, Führungskräfte und sonstige Bereiche) ohne Panaschieren oder Abgabe von Vorzugsstimmen. Die Vertretung basiert auf dem Verhältniswahlrecht. Um ein Schöffennamt können sich nur französische Staatsangehörige bewerben, die mindestens 21 Jahre alt sind; außerdem dürfen sie nicht von einem Berufsverbot, von einer Aberkennung oder Einschränkung der bürgerlichen Ehrenrechte betroffen sein.

Wahlberechtigt sind alle Arbeitnehmer und Arbeitgeber, sofern sie mindestens 16 Jahre alt sind, einem Beruf nachgehen, eine Lehre machen oder unverschuldet arbeitslos sind.

Beisitzer an Sozialgerichten

Sie werden vom Präsidenten des Berufungsgerichts (Cour d'appel) anhand einer Liste, die im jeweiligen Gerichtsbezirk vom Regionalleiter für Jugend, Sport und sozialen Zusammenhalt (directeur régional de la jeunesse, des sports et de la cohésion sociale) auf Vorschlag der repräsentativsten Berufsorganisationen erstellt wird, für **drei Jahre** ernannt.

Beisitzer an Gerichten für Erwerbsunfähigkeitsverfahren

Sie werden vom Präsidenten des Berufungsgerichts im jeweiligen Gerichtsbezirk (am Sitz des Gerichts) anhand von Listen, die auf Vorschlag der repräsentativsten Berufsvereinigungen vom Regionalleiter für Jugend, Sport und sozialen Zusammenhalt erstellt werden, für die Dauer von **drei Jahren** ernannt.

Beisitzer an Jugendgerichten

Sie werden vom Justizminister für vier Jahre ernannt. Nachdem sie durch ihr Interesse an jugendrelevanten Themen und durch entsprechende Kompetenzen aufgefallen sind, werden sie für jedes Jugendgericht aus einer Bewerberliste ausgewählt, die der Präsident des Berufungsgerichts vorlegt.

Beisitzer an paritätischen Gerichten für Landpachtverträge

Verpächter und Pächter wählen jeweils gleich viele Beisitzer aus den eigenen Reihen für sechs Jahre anhand von Wahllisten, die der Präfekt auf Vorschlag der Wahllistenvorbereitungskommission erstellt.

Richter an Handelsgerichten (juges consulaires)

Hierbei handelt sich um **ehrenamtlich tätige Kaufleute**, die von Kaufleuten aus den eigenen Reihen gewählt werden.

Sie werden in einem zweistufigen Wahlverfahren nach den Vorgaben in den Artikeln L. 723-1 bis L. 723-14 und R. 723-1 bis R. 723-31 Handelsgesetzbuch (Code de commerce) gewählt.

Wahlberechtigt sind Richter, ehemalige Richter und wahlbeauftragte Kaufleute. Letztere sind selbst Vollkaufleute, die für fünf Jahre ausschließlich zur Wahl der Richter an den Handelsgerichten gewählt werden.

Richter an den Handelsgerichten amtieren zunächst für zwei Jahre und werden erst mit der nächsten Amtszeit für jeweils vier Jahre gewählt. Sie dürfen bis zu drei Mal hintereinander wiedergewählt werden. Mit Ablauf der vierten Amtszeit sind Handelsrichter ein Jahr lang nicht wählbar.

Die Handelsrichterwahlen finden alljährlich in der ersten Oktoberhälfte in allen Gerichtsbezirken statt, in denen Richterstellen zu besetzen sind.

Urkundsbeamte

Urkundsbeamte (greffier) achten bei Gericht **auf den ordnungsgemäßen Verfahrensablauf**. Sie unterstützen den Richter bei seinen Amtshandlungen. Sie nehmen, soweit dies gesetzlich vorgeschrieben ist, Beurkundungen und Beglaubigungen gerichtlicher Schriftstücke vor, die sonst ungültig wären.

Als unverzichtbare Mitarbeiter des Richters helfen sie bei der termingerechten Aktenführung und bei der Dokumentenrecherche. Daneben können sie auch Aufgaben im Bereich Besucherbetreuung und -information sowie eine fachliche Lehrtätigkeit an der Nationalen Schule für Urkundsbeamte (École nationale des greffes) wahrnehmen.

Urkundsbeamte üben ihre **Funktionen** hauptsächlich **in den verschiedenen Dienststellen der Gerichte** aus. Je nach Größe und Aufbau des Gerichts können sie als Geschäftsstellenleiter, stellvertretender Leiter oder Sachgebietsleiter mit Führungsaufgaben betraut werden.

Rechtsanwälte

Rechtsanwälte (avocats) sind Hilfsorgane der Rechtspflege. Der Anwaltsberuf gehört zu den freien Berufen mit Selbstständigenstatus. Die Rechtsstellung der Anwälte ist weitestgehend im Gesetz Nr. 71-1130 vom 31. Dezember 1971 über die Reform bestimmter Berufe in Justiz und Rechtspflege und im Dekret Nr. 91-1197 vom 27. November 1991 zur Neuordnung des Anwaltsberufs geregelt. Mit der Neuregelung durch das Gesetz Nr. 90-1259 vom 31. Dezember 1990 und die dazugehörigen Durchführungsverordnungen entstand das neue Berufsbild Rechtsanwalt, in dem der Rechtsanwalt und der außergerichtlich tätige Rechtsberater (conseil juridique) zusammengeführt sind.

In Ausübung seines Berufs übernimmt der Rechtsanwalt zwei Aufgaben, nämlich Beratung und Vertretung der Parteien.

Durch Artikel 4 Unterabsatz 1 des Gesetzes vom 31. Dezember 1971 wurde Rechtsanwälten eine weitgehende Monopolstellung bei der Vertretung der Parteien als Rechtsbeistand, bei der Prozessvertretung und in den Plädoyers vor Gericht und gegenüber beliebigen Justiz- oder Disziplinarorganen zuerkannt.

Es gibt keine übergeordnete nationale Berufsorganisation für Rechtsanwälte, da es ihnen auf eine gleichberechtigte Vertretung aller Anwaltskammern (barreaux) ankommt. Im französischen Mutterland und in den Übersee-Gebieten sind Anwälte in 161 Anwaltskammern jeweils am Sitz des Tribunal de grande instance organisiert. Jede Kammer wird von einem Kammerpräsidenten (bâtonnier) geführt und von einem Kammerrat (Conseil de l'ordre) verwaltet. Dieser ist für die Klärung aller berufsrelevanten Fragen zuständig, überwacht die Einhaltung der Anwaltpflichten und sorgt für den Schutz der anwaltlichen Rechte.

Der Nationale Rat der Anwaltskammern (Conseil National des Barreaux – CNB) wurde durch das Gesetz vom 31. Dezember 1990 (Artikel 15) als rechtlich eigenständige, gemeinnützige Einrichtung geschaffen und hat die Aufgabe, den Berufsstand gegenüber dem Staat zu vertreten und für eine einheitliche Durchsetzung der anwaltlichen Standesregeln zu sorgen.

Der CNB unterhält eine Internetseite, von der Informationen über die Berufsorganisation, aktuelle Themen und ein Verzeichnis aller in den französischen Anwaltskammern zugelassenen Rechtsanwälte kostenlos heruntergeladen werden können. Die größeren Anwaltskammern betreiben zumeist eigene Internetseiten, die frei und kostenlos zugänglich sind; die entsprechenden Adressen findet man im Verzeichnis der Anwaltskammern auf der CNB-Internetseite.

Die Anwälte im Staatsrat und am Kassationsgerichtshof haben eine Sonderstellung: Als Inhaber eines öffentlichen Amtes werden sie durch Verordnung des Justizministers ernannt. Nur sie dürfen Mandanten vor den höchsten Gerichtsinstanzen vertreten, sofern eine Vertretung vorgeschrieben ist. Ihre Rechtsstellung wird hauptsächlich durch die Verordnung vom 10. September 1817 über die Errichtung der Anwaltskammer im Staatsrat und am Kassationsgerichtshof, das Dekret Nr. 91-1125 vom 28. Oktober 1991 über die Zulassungsvoraussetzungen für diesen Beruf und das Dekret Nr. 2002-76 vom 11. Januar 2002 über die Disziplin der hier tätigen Anwälte geregelt.

Mit einer Verordnung vom 10. Juli 1814 wurde die Zahl der Anwaltsstellen an den obersten Instanzen auf 60 beschränkt. Allerdings hat der Justizminister seit dem Dekret vom 22. April 2009 die Möglichkeit, im Interesse einer geordneten Rechtspflege insbesondere im Hinblick auf die Entwicklung des Arbeitsanfalls beim Staatsrat und Kassationsgerichtshof per Verordnung neue Anwaltsstellen bei diesen Gerichten zu schaffen.

Die Rechtsanwälte beim Staatsrat und am Kassationsgerichtshof bilden eine **eigenständige Kammer**, an deren Spitze ein Präsident steht, unterstützt von einem 11-köpfigen Kammervorstand. Dieses standesrechtliche Gremium verhängt Disziplinarmaßnahmen und vertritt den Berufsstand.

Auf der Internetseite der **Anwaltskammer für Anwälte beim Staatsrat und am Kassationsgerichtshof** finden Sie alle Informationen hierzu.

Gibt es eine Datenbank für diesen Bereich?

Der Nationale Rat der Anwaltskammern (Conseil national des barreaux – CNB) betreibt eine entsprechende Datenbank auf der Grundlage der **Liste der Rechtsanwälte, die laut Verzeichnis der einzelnen Anwaltskammern in Frankreich zugelassen sind**.

Können diese Informationen kostenlos abgefragt werden?

Datenbankabfragen auf der Internetseite des **Nationalen Rats der Anwaltskammern** sind kostenfrei.

Notare

Organisation

Notare sind mit **öffentlichem Glauben ausgestattete Amtsträger** und werden durch Verordnung des Justizministers ernannt. Sie üben ihre Tätigkeit freiberuflich aus. Ihre Rechtsstellung ergibt sich hauptsächlich aus dem Gesetz vom 16. März 1803 (*Loi du 25 Ventôse An XI*), der Verordnung Nr. 45-2590 vom 2. November 1945, dem Dekret Nr. 45-0117 vom 19. Dezember 1945 über die Neuordnung des Notarwesens, dem Dekret Nr. 73-609 vom 5. Juli 1973 über die Berufsausbildung und die Zulassungsvoraussetzungen für den Notarsberuf und aus dem Dekret Nr. 78-262 vom 8. März 1978 zur Festsetzung der Gebührenordnung für Notare.

Notare sind **auf Ebene der Départements und Regionen in Kammern organisiert**, die als Aufsichtsorgan für das standeskonforme Verhalten der Notare im jeweiligen Einzugsgebiet zuständig sind. Nationales Vertretungsorgan der Notare gegenüber dem Staat ist der **Oberste Rat der Notare** (Conseil supérieur du notariat).

Neben der Vertretung gegenüber staatlichen Instanzen vermittelt der Oberste Rat vorbeugend und schlichtend in beruflichen Streitfällen zwischen Notaren, die zu verschiedenen regionalen Notarkammern gehören. Der **Conseil supérieur du notariat** betreibt eine kostenlos zugängliche Internetseite mit einer Beschreibung der Hauptmerkmale des Notarberufs, von der ein **Notar- und Kammerverzeichnis für die einzelnen Départements und Regionen** heruntergeladen werden kann.

Amt und Aufgaben

Notare sind **mit öffentlichem Glauben ausgestattet, d. h. sie dürfen Urkunden errichten**, die ohne richterlichen Beschluss vollstreckbar sind.

Ferner **beraten** sie Privatpersonen und Unternehmen – auch bei der Abfassung von Urkunden – und können nebenamtlich als **Vermögensverwalter** und **Makler bei der Vermittlung von Immobilien** tätig werden.

Weitere Rechtsberufe

Gerichtsvollzieher

Gerichtsvollzieher sind freiberuflich tätig, üben aber **ein öffentliches Amt** aus. Sie werden durch Verordnung des Justizministers ernannt. Ihre Rechtsstellung ist insbesondere im Gesetz vom 27. Dezember 1923, in der Verordnung Nr. 45-2592 vom 2. November 1945, im Dekret Nr. 56-222 vom 29. Februar 1956 und im Dekret Nr. 75-770 vom 14. August 1975 geregelt.

Sie allein sind zur Zustellung prozessualer Schriftstücke und zur Vollstreckung gerichtlicher Entscheidungen und vollstreckbarer Urkunden oder Titel befugt. Außerdem können sie im Auftrag der Gerichte oder auf Antrag von Privatpersonen Feststellungsprotokolle aufnehmen. Darüber hinaus haben sie die Möglichkeit, nach entsprechender Anmeldung bei der für sie zuständigen Regionalkammer und beim Generalstaatsanwalt am Berufungsgericht in dem Bezirk, in dem ihre Geschäftsstelle liegt, einer Nebentätigkeit als Mediator, Hausverwalter oder Versicherungsmakler nachzugehen.

Für ihre Amtshandlungen in Zivil- und Handelssachen erhalten Gerichtsvollzieher ein festes Honorar nach Gebührenordnung, die im Dekret Nr. 96-1080 vom 12. Dezember 1996 geregelt ist.

Die Berufsvertretung der Gerichtsvollzieher übernehmen **Kammern auf Ebene der Départements und Regionen** im Bezirk eines Berufungsgerichts. Eine nationale Kammer (Chambre nationale des huissiers de justice) vertritt zudem den gesamten Berufsstand gegenüber dem Staat und regelt Streitigkeiten zwischen den Kammern und Gerichtsvollziehern, die nicht derselben Kammer unterstehen. Die **Nationale Gerichtsvollzieherkammer** betreibt eine kostenlose Website, auf der die wichtigsten Merkmale des Gerichtsvollzieherberufs beschrieben werden und **ein Berufsverzeichnis** eingesehen werden kann.

Andere Hilfsorgane der Rechtspflege

An den Handelsgerichten gibt es spezielle **Geschäftsstellenbeamte**, die in erster Linie dafür zuständig sind, den Mitgliedern des Handelsgerichts in den Verhandlungen zuzuarbeiten und den Gerichtspräsidenten bei allen ihm obliegenden Verwaltungsaufgaben zu unterstützen. Sie leiten den Dienstbetrieb in der Geschäftsstelle, führen das Handels- und Gesellschaftsregister (RCS) und verwalten die Gerichtsregistratur und die Gerichtsakten. Sie stellen Ausfertigungen und Zweitschriften von Urkunden aus, verwahren die Amtssiegel und die bei der Geschäftsstelle hinterlegten Gelder, setzen Urkunden der Geschäftsstelle auf und erledigen die in ihre Zuständigkeit fallenden Formalitäten.

Dieser Berufsstand ist in den Artikeln L. 741-1 ff. bis R. 741-1 des Handelsgesetzbuchs (Code de commerce) geregelt.

Der Berufsstand wird gegenüber dem Staat durch den **Nationalen Verband der Urkundsbeamten am Handelsgericht** (Conseil national des greffiers des tribunaux de commerce – CNGTC) vertreten, eine rechtlich selbständige, gemeinnützige Einrichtung, welche die Interessenvertretung der Berufsgruppe übernimmt. Sie organisiert Aus- und Weiterbildungsmaßnahmen für Urkundsbeamte und Geschäftsstellenmitarbeiter, veranstaltet Fachprüfungen, hilft und betreut ihre Mitglieder bei der Vergabe von Praktika. Entsprechende Informationen finden Sie auf den Internetseiten des

[Nationalen Verbands der Urkundsbeamten am Handelsgericht.](#)

Rechtsberater / Justiziere in Unternehmen

Der Beruf des **Rechtsberaters** wurde durch das Gesetz Nr. 90-1259 vom 31. Dezember 1990 mit dem des Rechtsanwalts zusammengeführt.

In Unternehmen beschäftigte Juristen sind keinen speziellen Berufsvorschriften unterworfen.

Links zum Thema

Rechtsberufe

Letzte Aktualisierung: 21/10/2013

Die verschiedenen Sprachfassungen dieser Seite werden von den betreffenden Mitgliedstaaten verwaltet. Die Übersetzung wurde vom Übersetzungsdienst der Europäischen Kommission angefertigt. Es kann sein, dass Änderungen der zuständigen Behörden im Original in den Übersetzungen noch nicht berücksichtigt wurden. Die Kommission übernimmt keinerlei Verantwortung oder Haftung für Informationen, die dieses Dokument enthält oder auf die es verweist. Angaben zum Urheberrechtsschutz für EU-Websites sind dem rechtlichen Hinweis zu entnehmen.